

Tatbestandsaufbau § 216 StGB Tötung auf Verlangen

1. Tatbestand

obj:

- Tötung: Tod eines anderen Menschen, Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung
- Bestimmung zur Tat durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Getöteten

subj:

- Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

BGHSt 40, 257 ff.:

1. Bei einem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten kann der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der von der Bundesärztekammer verabschiedeten Richtlinien für die Sterbehilfe nicht vorliegen, weil der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat. Entscheidend ist der mutmaßliche Wille des Kranken.

2. An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses sind strenge Anforderungen zu stellen. Hierbei kommt es vor allem auf frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Patienten, seine religiöse Überzeugung, seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen, seine altersbedingte Lebenserwartung oder das Erleiden von Schmerzen an.

3. Lassen sich auch bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung konkrete Umstände für die Feststellung des individuellen mutmaßlichen Willens des Kranken nicht finden, so kann und muss auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen entsprechen. Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten; im Zweifel hat der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes, eines Angehörigen oder einer anderen beteiligten Person.

Deliktsaufbau § 221 I StGB

1. Tatbestand

TB obj:

- In-eine-hilflose-Lage-Versetzen eines anderen Menschen

oder

- Im-Stich-Lassen eines anderen Menschen in einer hilflosen Lage, obwohl der Täter ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist
- ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung Aussetzen

TB subj:

- Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Deliktsaufbau Qualifikation des § 221 II Nr. 1 StGB

1. Grundtatbestand

2. Qualifikation

TB obj:

- Begehung der Tat gegen sein Kind oder eine Person, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist

TB subj:

- Vorsatz bez. der Qualifikationsmerkmale

3. *Rechtswidrigkeit und Schuld*

Deliktsaufbau Qualifikation des § 221 II Nr. 2 StGB

1. Grundtatbestand

2. Qualifikation

- Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung des Opfers durch die Tat
- tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang
- Fahrlässigkeit gemäß § 18 StGB

3. *Rechtswidrigkeit*

4. *Schuld*

Deliktsaufbau Qualifikation des § 221 III StGB

1. Grundtatbestand

2. Qualifikation

- Verursachung des Todes des Opfers durch die Tat
- tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang
- Fahrlässigkeit gemäß § 18 StGB

3. *Rechtswidrigkeit*

4. *Schuld*

Deliktsaufbau § 218 StGB

1. Tatbestand

obj:

- Schwangerschaft
- Abbruch der Schwangerschaft als Erfolg
- Handlung
- Kausalität und objektive Zurechnung
- Ausnahme: keine Geltung als Schwangerschaftsabbruch Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintritt
- Tatbestandsausschluss des § 218a I StGB

subj:

- Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung der Tat durch die medizinisch-soziale Indikation des § 218a II StGB sowie durch die kriminologische Indikation des § 218a III StGB

3. Schuld

4. Strafausschließungsgrund des § 218a IV StGB

4. Regelbeispiele des § 218 II StGB:

- Handlungen gegen den Willen der Schwangeren
- leichfertige Verursachung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren